

Erläuterungen:

Nach § 193 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückspreise in Höfen die in der Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung von Baden-Württemberg zum Stichtage 31.12.2016 am 12.10.2017 ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land abgeleitet. Für landwirtschaftliche Grundstücke ist der Bodenwert bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Enztal" zu erfragen.

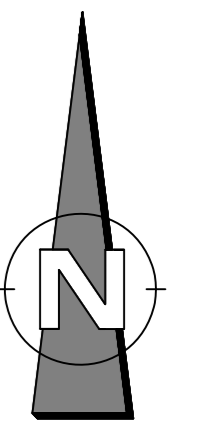
Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen, wie z.B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestalt, bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten im Einzelfall zu ermitteln.

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten noch aus den sie beschriebenen Attributen abgeleitet werden.

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Gemeinde- und Regierungsbezirksgrenze
- Flurstücksgrenze
- Wertzonen
-
- Wertzone - Nummer



- 170 EUR/m² B - M 170 Bodenrichtwert, erschließungsbeitragsfrei, in €/m² Grundstücksfläche
- B baureifes Land
- BE Bauerwartungsland
- M Art der baulichen Nutzung: Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)
- W Art der baulichen Nutzung: Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)
- G Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO)
- S Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO)

Richtwertgrundstück 550 m² GRZ=0,4 GFZ=0,7
 Über das Richtwertgrundstück hinausgehende Flächen sind mit 10 - 40% des Bodenrichtwerts zu bewerten.
 Sollte die über das Richtwertgrundstück hinausgehende Fläche bebaubar sein, ist der Bodenrichtwert anzuwenden.

Landwirtschaftliche Flächen: 1,50 EUR/m²
 Forstwirtschaftliche Flächen: 1,00 EUR/m²

Bodenrichtwertkarte
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
"Oberes Enztal"
Gemeinde: Höfen an der Enz

Auskunftsstelle: Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Enztal" Wilhelmstraße 50, 75323 Bad Wildbad	Stichtag 31.12.2016
	Maßstab 1:5000
	Stand ALKIS 22.05.2017
Zoll · Frey · Roller <small>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</small>	GEOTEAM <small>INGENIEURE</small> <small>ZOLL & FREY & ROLLER GbR</small>
Forsthausstr. 2, 75180 Pforzheim-Büchenbronn Fon 07231/973530 Fax 07231/973590	Projekt-Nr. 5700
	Gefertigt 13.10.2017 <small>Disk. Ing. (FH) F. Söller</small>